

# RS Vwgh 2005/2/24 2004/07/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2005

## Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §8 Abs2 impl;

FIVfLG NÖ 1975 §114;

FIVfLG NÖ 1975 §115 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/07/0095 E 13. Jänner 1987 RS 1(Hier mit dem Zusatz, dass zum anderen auch das zweite Tatbestandsmerkmal des § 115 Abs. 3 NÖ FIVfLG 1975, nämlich ein "unverhältnismäßig größerer Vorteil" aller übrigen oder einzelner anderer Parteien vorliegen muss.)

## Stammrechtssatz

Ob eine Partei zu Lasten aller übrigen oder einzelner anderer Parteien des Zusammenlegungsverfahrens gemäß§ 115 Abs 3 NÖ FIVfLG von den gemäß§ 114 NÖ FLG anfallenden Kosten befreit werden darf, hängt davon ab, ob dies zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten für jene Partei erforderlich ist. Der Gesetzgeber stellt somit in § 115 Abs 3 NÖ FIVfLG 1975 nicht auf subjektive Kriterien, wie etwa die Einkommenslage und Vermögenslage der um Befreiung ansuchenden Partei, sondern auf besondere aus dem Zusammenlegungsverfahren für die Partei entspringende Nachteile ab (Hinweis E 12.7.1978, 0823/78).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070019.X01

## Im RIS seit

24.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)